Stadt
Lüdenscheid

Hinweis:
Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderung vom 16.12.2025

Der Rat der Stadt Lüdenscheid folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

(2) Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten, Einstellplätze, Radwege sowie Verkehrsinseln.

(3) Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist sowie alle selbständigen Gehwege und Fußgängerzonen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. In Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1 m Breite als Gehweg anzusehen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die nach bisherigen Rechtsvorschriften erteilten Zustimmungen zur Übertragung der Reinigungspflichten gelten weiter.

§ 3

Grundstück

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Reinigung

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (zum Beispiel Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Wildkraut, welches aus den Fugen der Gehwegpflasterung sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auf Fahrbahnen, wenn die Reinigungspflicht dafür übertragen wurde. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Straße sind (unselbständiges Begleitgrün), müssen Fremdkörper (zum Beispiel weggeworfene Gegenstände oder Laub) inner- und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Die Reinigungspflicht umfasst keine gärtnerischen oder grünpflegerischen Maßnahmen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.

(2) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(3) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs-klasse	überwiegende Verkehrsbedeutung
I	Fußgängergeschäftsverkehr
II	innerörtlicher Verkehr
III	überörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr
IV, V, VI, VII, IX	Anliegerverkehr
VIII	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr

(4) Die Reinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßen werden für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs-klasse	Reinigungspflicht und -häufigkeit
I	durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal
II und IV	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal
III	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal
V	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich
VI	durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich
VII	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich
VIII	durch die Stadt die Fahrbahn und die Gehwege zweimal wöchentlich
IX	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, dazu zählt auch starker Laubfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Winterwartung

(1) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen.

(2) Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallender Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätzlich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Gehwege und gefährliche Stellen z. B. auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1,5 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.

(4) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Materialien enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(5) An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein mindestens 1 Meter breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In diesen Bereichen darf der Schnee nicht am Rand der Gehwege zur Fahrbahn hin gelagert werden.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.

(7) Die Winterdienstpriorität der öffentlichen Straßen wird für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs-klasse	Winterdienstpriorität
I	vorrangige Priorität
II, III, VIII	mittlere Priorität
IV, V, VI, VII	nachrangige Priorität
IX	Kein Winterdienst

§ 6

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht.

(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die Erbbauberechtigten, deren Grundstücke durch die zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7

Gebühren

(1) Die Gebühr wird nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes, der Häufigkeit der Reinigung und der Winterdienstpriorität berechnet.

(2) Straßenfrontlänge ist die Frontlänge des Grundstückes entlang der zu reinigenden öffentlichen Straßen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird bei der Berechnung anstelle der Straßenfrontlänge bzw. zusätzlich zur Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Verhältnis zu den anderen Seiten im kleinsten Winkel zur Straße verläuft.
Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Für den Fall, dass eine Verlängerung in zwei Richtungen möglich ist, ist die Verlängerung des Straßenteiles maßgeblich, der zum Stadtzentrum weist.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Berechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 3 Absatz 1 möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung zugrunde gelegt, wenn die Straßenfrontlänge auf andere Art nicht genauer ermittelt werden kann.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.

(6) Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	28,10 Euro	14,84 Euro	42,94 Euro
II	4,01 Euro	9,89 Euro	*13,91 Euro
III	8,03 Euro	9,89 Euro	17,92 Euro
IV	4,01 Euro	4,95 Euro	8,96 Euro
V	2,01 Euro	4,95 Euro	*6,95 Euro
VI	2,01 Euro	4,95 Euro	*6,95 Euro
VII	0,00 Euro	4,95 Euro	4,95 Euro
VIII	16,06 Euro	12,37 Euro	*28,42 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regeln kaufm. Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lüdenscheid nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Unterbrechung der Reinigung

Bei nur unerheblichen Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße zu verzeichnen ist. Die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten werden für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungsklasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzbuchhaltung, zu zahlen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Reinigungspflichten nach § 2, § 4 oder § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Für das Verfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in.

§ 11

Inkrafttreten

Lüdenscheid Der Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren

S t r a ß e n r e i n i g u n g s v e r z e i c h n i s

Straßen der Reinigungsklasse I:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.

Altenaer Straße	Fußgängerzone von Sternplatz bis zur Einfahrt Rathausinnenhof
Corneliusstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz (ca. 25 m)
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Wilhelmstraße bis Grabenstraße
Fußgängerbereich	zwischen Sternplatz und Bushaltestellenbereich Sauerfelder Straße einschließlich der Ebene Tunneleingang
Grabenstraße	von Wilhelmstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße
Jockuschstraße	von Wilhelmstraße bis Im Ort
Karussellplatz	
Knapper Straße	von Sternplatz bis Friedrichstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Sternplatz
Kommandantenstraße	
Rathausplatz	
Römergasse	
Rosengarten	
Schemperstraße	
Schillerstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz
Sterngasse	
Sternplatz	
Turmstraße	von Wilhelmstraße bis Kommandantenstraße
Wilhelmstraße	

Straßen der Reinigungsklasse II:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Bahnhofsallee	
Berliner Straße	
Brockhauser Weg	
Brüderstraße	
Frankenstraße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Grabenstraße bis Sauerfelder Straße
Friedhofstraße	
Friedrichstraße	
Glatzer Straße	
Grabenstraße	ab Freiherr-vom-Stein-Straße bis Hochstraße
Honseler Bruch	
Honseler Straße	von Worthstraße bis Honseler Bruch
Kalver Straße	
Kurze Straße	
Leifringhauser Straße	von Nottebohmstraße bis einschließlich Leifringhauser Straße 71
Lessingstraße	
Martin-Niemöller-Straße	
Mathildenstraße	

Mozartstraße	
Nottebohmstraße	
Parkstraße	von Lösenbacher Straße bis Volmestraße ohne den Stichweg zu den Häusern 199 bis 203 und ohne den Stichweg der ausgehend zwischen den Häusern 191a und 193 bis 197a verläuft
Paulmannshöher Straße	
Platehofstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Reckenstraße	
Sachsenstraße	von Parkstraße bis Westfalenstraße
Schillerstraße	ab Wendeplatz Fußgängerzone bis Hochstraße
Schlachthausstraße	von Bräuckenstraße bis Hochstraße
Schlittenbacher Straße	
Schützenstraße	
Staberger Straße	
Südstraße	von Kurze Straße bis Talstraße
Verbindungsweg von Bahnhofstraße bis Martin-Niemöller-Straße	
Versestraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Wefelshohler Straße	von Nottebohmstraße bis Hausnummer 34
Wehberger Straße	ohne Stichweg zu den Häusern 68 - 72
Wermecker Grund	
Westfalenstraße	von Kölner Straße bis Sachsenstraße
Wiesenstraße	
Worthstraße	
Zum Weißen Pferd	

<u>Straßen der Reinigungsklasse III:</u>
Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Altenaer Straße	von Rathausinnenhof innerhalb geschlossener Ortslage
Bahnhofstraße	
Bräuckenstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Buckesfelder Straße	
Halver Straße	innerhalb geschlossener Ortslage
Heedfelder Straße	von Knapper Straße bis Im Olpendahl
Herscheider Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Hochstraße	von Oberstadttunnel bis Bräuckenkreuzung ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Humboldtstraße	
Im Grund	innerhalb geschlossener Ortslage
Im Olpendahl	
Kluser Straße	von Kluser Platz bis Wiesenstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Talstraße (innerhalb geschlossener Ortslage)
Lennestraße	
Lösenbacher Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Lösenbacher Straße	von Jahnstraße bis Parkstraße
Parkstraße	von Knapper Straße bis Lösenbacher Straße
Rahmedestraße	
Rathaustunnel	
Talstraße	innerhalb geschlossener Ortslage, ausgenommen die Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13
Thünenstraße	ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Volmestraße	innerhalb geschlossener Ortslage

Werdohler Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Werdohler Straße	von Werdohler Landstraße bis Oberstadttunnel ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Weststraße	
Worthplatz	

<u>Straßen der Reinigungsklasse IV:</u>
Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Albrechtstraße	
Alsenstraße	
Alte Rathausstraße	
Altgasse	
Am Reckenstück	
Am Drostenstück	
Am Fuhrpark	
Am Gölling	
Am Grünewald	
Am Neuen Haus	
Am Ramsberg	bis zur Verengung in Höhe von Haus-Nr. 110, ohne abgehängtes Stück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)
Annengasse	
Augustastraße	
Breitenfeld	
Breslauer Straße	
Bromberger Straße	
Corneliusstraße	ab Parkplatz (außer Fußgängerbereich)
Danziger Weg	
Dukatenweg	
Düppelstraße	
Elbinger Straße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	ab Sauerfelder Straße bis Talstraße
Gartenstraße	
Gasstraße	
Graf-Engelbert-Platz	
Graf-von-Galen-Straße	
Gustav-Adolf-Straße	ab Friedhofstraße Haus-Nr. 4 / 4 a
Hagedornskamp	
Hasleystraße	
Hermannstraße	
Herzogstraße	
Hohfuhrstraße	
Honseler Straße	von Honseler Bruch bis Worthnocken
Hotopstraße	
Im Hasley	
Im Ort	
In der Landwehr	
Jahnstraße	
Jockuschstraße	ab Im Ort
Kaiserallee	
Karlsbader Weg	
Karlstraße	

Karolinenstraße	
Kerksigstraße	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Körnerstraße	
Krumme Gasse	
Lindenau	
Loher Straße	
Lösenbacher Straße	von Knapper Straße bis Jahnstraße
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Lutherstraße	
Marienstraße	
Memeler Weg	
Mittelstraße	
Neugasse	
Nordstraße	
Overbergstraße	
Paulinenstraße	
Peterstraße	
Philippstraße	
Ringmauerstraße	
Rostocker Straße	
Saarlandstraße	
Schättekopf	
Sedanstraße	
Spichernweg	
Straßburger Weg	
Südstraße	von Sauerland-Center bis Kurze Straße
Theodor-Schulte-Platz	
Thünenstraße	ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Turmstraße	ab Kommandantenstraße bis Schillerstraße
Weißenburger Straße	
Wermecker Weg	
Westfalenstraße	ab Sachsenstraße bis Parkstraße
Winkhauser Straße	
Worthnocken	

<u>Straßen der Reinigungsklasse V:</u>
Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Ahornweg	
Alte Wache	ohne Stichwege
Am Bierbaum	
Am Brockhauser Quell	
Am Brutenberg	
Am Ebbeblick	
Am Flachsacker	
Am Hang	
Am Hilgenhaus	
Am Hundebrink	
Am Lehmberg	
Am Mühlenberg	
Am Nattenberg	

Am Rahmedequell	
Am Ramsberg	nach der Verengung ab in Höhe Haus-Nr. 112 bis Einmündung Lohmühlenstraße
Am Räther	
Am Ravenshagen	
Am Schäferland	
Am Südhang	
Am Waldberg	
Am Weiten Blick	
Am Wendelpfad	
Am Wiesenhang	
Am Williglo h	
Amselweg	
An den Husareneichen	
An den Tannen	
An der Eveke	
An der Friedensschule	
An der Heerwiese	
An der Mehr	
An der Schnappe	
An der Steinert	
Angelnweg	
Annabergstraße	
Asenberg	
Asternweg	
Auf'm Aul	
Bachstraße	
Bataverweg	
Baukloh	
Bayernstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Blücherweg	ohne die Zuwegung zum Haus-Nr. 18b
Bodelschwinghstraße	
Bonhoefferstraße	
Brahmsweg	
Breitenloher Straße	
Bremecker Weg	
Brüderweg	
Brukterer Weg	
Brunestraße	
Burgunderweg	
Buschhauser Weg	ohne Stichwege
Buschweg	bis Sonderfelder Weg
Carl-Berg-Weg	
Christine-Schnur-Weg	
Claudiusstraße	
Cranachweg	
Dammessiepen	
Dammstraße	
Dannenbergstraße	
Dickestraße	
Diebesweg	
Drosselweg	
Dulmecker Weg	
Dürerweg	

Eduardstraße	
Eichenweg	
Elisabethstraße	
Elsa-Brändström-Straße	
Esberghang	
Esbergweg	
Eulenweg	bis zur Schule
Europa-Allee	
Fabiolastraße	
Feldstraße	
Fliednerstraße	
Fontanestraße	
Freisenbergstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	
Friesenstraße	
Fuelbecker Straße	
Germanenstraße	
Gersbeuler Straße	
Gevelndorfer Straße	
Gielster Stück	
Gluckstraße	ohne Verbindungswege zur Regerstraße
Gneisenaustraße	
Goethestraße	
Gotenstraße	
Grebbecker Weg	
Grenzweg	
Grüner Weg	von Gartenstraße bis Wendeplatz
Gustavstraße	
Gutenbergstraße	
Habbecker Weg	außer Wohnstraße vor Haus Nr. 1 bis 9
Handweiser Straße	
Hardenbergstraße	
Harlingerstraße	
Hasenkamp	
Hebbelweg	
Hebberger Weg	
Heckengang	
Hindemithstraße	ohne Stichwege
Hochstein	
Hoffmeisterstraße	
Hohe Steinert	
Hoher Hagen	
Höher Weg	
Holbeinweg	
Hölderlinstraße	
Horringhauser Straße	
Hueckstraße	
Humperdinckstraße	
Hüttenberg	
Im Eichholz	
Im Goseborn	
Im Siepen	
Im Steilhang	
Im Wiesental	von Freisenbergstraße/Heedfelder Landstraße bis Kreuzungsbereich Römerweg
In den Buchen	

In der Mark	
Jüngerstraße	
Jürgen-Dietrich-Weg	
Kalver Höhe	
Kalver Landweg	
Kampstraße	
Kapellenweg	
Karlshöhe	
Kattenbuscher Weg	
Kerkhagen	
Kettenberg	
Kiefernweg	
Kirchstraße	
Klopstockweg	ohne Stichwege
Kohlmeisenweg	
Königstraße	
Kösliner Straße	ohne Stichwege
Krähennocken	
Kronprinzenstraße	
Krummenscheider Weg	
Langobardenweg	
Laubaner Weg	
Liebigstraße	
Lienenkämperstraße	
Lisztstraße	ohne Wohnwege
Lohmühlenstraße	
Lortzingstraße	
Luisental	
Märkenstück	
Markomannenweg	
Markwiese	
Mittlerer Worthhagen	
Moltkestraße	
Mörikeweg	
Mühlhagener Weg	
Nachtigallenweg	
Nelkenweg	
Nelly-Pütz-Straße	
Neuenhofer Straße	von Talstraße bis Am Hundebrink
Niederwehberg	
Noelleweg	
Normannenweg	
Nurrehang	
Oberer Worthhagen	
Oberes Willigloh	
Obertinsberger Straße	
Oenekinger Weg	
Offenbachstraße	
Opderbeckstraße	bis Haus-Nr. 15
Orffstraße	
Oststraße	
Othlinghauser Straße	zwischen Mozartstraße und Schubertstraße
Paolaweg	
Paracelsusstraße	ohne Stichwege
Phänomenta-Weg	
Pieperskamp	

Piepersloher Platz	
Potmecker Weg	
Rathmecker Platz	
Rathmecker Weg	bis Kaukenberger Weg
Regerstraße	
Reinerzer Ring	
Richardstraße	
Richthofenstraße	
Ringstraße	
Römerweg	von Kreuzungsbereich Im Wiesental bis Autobahnzubringer L 692/Ausbauende hinter Kreisverkehr einschließlich Stichstraße Römerweg bis zur Wendeplatte
Rosenweg	bis in Höhe Haus-Nr. 14
Rotkehlchenweg	
Sachsenstraße	von Bayernstraße bis Parkstraße
Salierweg	
Sauerlandring	
Scharnhorststraße	
Schlachthausstraße	von Herscheider Landstraße bis Bräuckenstraße
Schmittenstück	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24
Sonderfelder Weg	bis einschließlich Haus-Nr. 32 / nicht im Bereich zwischen Rehbuschweg und Buschweg
Starenweg	
Steinbrink	
Stettiner Straße	ohne Stichwege
Sugambrerweg	
Telemannstraße	
Teutonenstraße	
Thüringerstraße	
Timbergstraße	außer Wohnstraße vor Haus-Nr. 34 bis 38
Tinsberger Schulweg	
Tulpenweg	
Uhlandstraße	ohne Stichwege
Ulmenweg	
Unterm Freihof	
Unterer Worthhagen	
Untertinsberger Straße	
Verbindungsweg Auf’m Aul - Versestraße	
Viktoriastraße	
Vogelberger Weg	
Wacholderstück	
Wagnerstraße	
Waldenburger Weg	
Waldstraße	
Weberstraße	ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12
Wefelshohler Schulweg	
Wefelshohler Straße	von Bräuckenstraße bis einschließlich Hausnummer 34
Westerfelder Weg	ohne Stichwege
Wichernstraße	
Wielandstraße	
Wiesmannstraße	
Wikingerweg	

Wildmecke	
Wilhelm-Busch-Straße	
Zaunkönigweg	ohne Stichwege
Zum Stucken	
Zum Tümpel	
Zum Westerfeld	
Zur Normandie	

<u>Straßen der Reinigungsklasse VI:</u>
Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Am Ramsberg	Verengung zwischen Haus-Nr. 110 und 112
Domgasse	
Eupener Steig	
Goldene Ecke	
Grüner Weg	von Hochstraße bis Wendeplatz
Ostkamp	
Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünewald	
Weg Am Drostenstück / An der Steinert	
Weg zwischen der Hindemith- und der Orffstraße	
Weg zwischen dem Normannenweg und dem Burgunderweg	
Weg zwischen den Wendeanlagen der Straßen Am Schäferland und Baukloh	
Winkelgasse	

<u>Straßen der Reinigungsklasse VII:</u>
Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Alemannenstraße	
Alte Wache	Stichwege
Altheider Straße	
Amadeusweg	
Am Eisenberg	
Am Galgenberg	
Am Gartenhang	
Am Gehäge	
Am Grünen Ufer	
Am Hang	ab Haus-Nr. 49
Am Heicken	
Am Hoberg	
Am Langen Acker	
Am Malterscheid	
Am Nocken	
Am Ostenhagen	
Am Ramsberg	abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)
Am Rohhammer	
Am Röttgen	bis zur Abzweigung zum Friedhof
Am Sonnenhang	
Am Stülberg	
Am Westhang	
Am Wittberge	
Am Worthhang	

Am Ziegenkopf	
An der Bellmerei	
Aßmannstraße	
Auf dem Schüffel	
August-Adamy-Siedlung	
Behringweg	
Blücherweg	Zuwegung zu dem Haus-Nr. 18b
Bozener Weg	
Brandenburger Weg	
Bräuckenhang	
Brauckmannstraße	
Brinker Höhe	
Brucher Weg	
Brucknerstraße	
Brügger Höh	
Brüninghauser Straße	
Buchfinkenweg	
Buckesfelder Kopf	
Buckesfelder Ring	
Burgweg	
Buschhauser Weg	Stichwege
Busch-Jäger-Weg	
Buschloher Straße	
Calderdale Straße	
Cheruskerweg	
Cimbernweg	
Den-Helder-Straße	
Dohlengasse	
Eibenweg	
Eulenweg	ab Schule
Falkenhöhe	
Flandernweg	
Flemingweg	
Flotowstraße	
Friedrichstaler Straße	
Görlitzer Straße	
Greifswalder Straße	
Grüberstraße	
Habbecker Weg	nur Haus-Nr. 1 bis 9
Hanni-Henning-Weg	
Händelstraße	
Haydnstraße	
Heerwieser Weg	
Heini-Wiegmann-Weg	
Hindemithstraße	Stichwege
Hollmecker Weg	
Honsel (Dorf)	
Hubertusweg	
Hügelstraße	
Husmecke	
Hüttemeisterstraße	
Im Langen Hahn	
Im Schemm	
Im Schmidt’schen Kamp	
Im Stoberg	
Im Sträßchen	

Im Volksfeld	
Im Wiesental	
Im Winkel	
Jütenweg	
Kalkofenweg	
Kerkhagener Weg	
Kiebitzweg	
Klopstockweg	Stichwege
Kösliner Straße	Stichwege
Lange Sicht	
Lärchenweg	
Leuvenstraße	
Lienenkämper Straße	
Lieselotte-Kahn-Straße	
Ludmilla-Stjupan-Straße	
Markhahn	
Myslenicestraße	
Neuenhofer Straße	von Am Hundebrink bis Ortsausgangsschild
Niedersteinanlage	
Nietenberger Weg	
Noltestraße	
Obere Schlänke	
Ohler Weg	
Opderbeckstraße	ab Haus-Nr. 16
Ostendorfstraße	
Othlinghauser Kamp	
Othlinghauser Straße	von Schubertstraße bis Mühlenweg
Paracelsusstraße	Stichwege
Parkstraße	Stichweg zu den Häusern 199 bis 203 und Stichweg, der ausgehend zwischen den Häusern 191a und 193 bis 197a verläuft
Pferdekamp	
Posener Weg	
Preußborn	
Rathmecker Weg	ab Kaukenberger Weg
Reichenberger Straße	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenweg	
Romillystraße	
Rotdornweg	
Rugierweg	
Schiefe Ahelle	
Schlade	bis Haus-Nr. 7 / 12
Schnepperstraße	
Schönecker Straße	
Siedlungsweg	
Sonderfelder Weg	im Bereich vom Rehbuschweg bis Buschweg
Sperlingweg	
Stettiner Straße	Stichwege
Stichstraße der Lisztstraße, die zu den Häusern Nr. 41 b - f führt	
Stichstraße zwischen den Häusern An den Tannen 5 und 7	
Stieglitzweg	
Stralsunder Weg	
Stülbergring	
Stüttbergweg	
Stüttinghauser Höfe	

Stüttinghauser Ringstraße	
Taganrogstraße	
Talstraße	Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13
Tietmecker Weg	
Timbergstraße	nur Haus-Nr. 34 bis 38
Über der Straße	
Uhlandstraße	Stichweg
Untere Schlänke	
Unterm Vogelberg	
Veilchenweg	
Von-der-Marck-Straße	
Vusmecke	
Wahrder Weg	
Wassersteige	
Wauerthang	
Wauertsiepen	
Weg An den Tannen / Unterm Freihof	
Wehberger Straße	Stichweg zu den Häusern 68 - 72
Weidengrund	
Werner-Kowalski-Straße	
Westerfelder Weg	Stichwege
Widukindweg	
Wigginghauser Straße	bis Hollmecker Weg
Zaunkönigweg	Stichweg zu den Häusern 7 - 9
Zeisigweg	
Zu den Hohlwegen	
Zum Brauberg	
Zum Schierey	
Zur Schönen Aussicht	

<u>Straßen der Reinigungsklasse VIII:</u>
Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Börsenstraße	
Herderstraße	
Hochstraße	von Wilhelmstraße bis Schillerstraße im Bereich des Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Kindergäßchen	
Kluser Straße	von Wiesenstraße bis Humboldtstraße
Knapper Straße	von Christuskirche bis Friedrichstraße
Ruth-Tannenzapf-Weg	Verbindungsweg von Lessingstraße bis Herderstraße
Sauerfelder Straße	
Werdohler Straße	von Eduardstraße bis Wilhelmstraße im Bereich des Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft

<u>Straßen der Reinigungsklasse IX:</u>
Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Am Röttgen	ab Abzweigung zum Friedhof
Schumannstraße	Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24
Weberstraße	Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12